

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 116/10 B

L 12 AL 209/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 AL 501/06 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Vorliegens von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfragen erforderlich macht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit der Fragestellung: "ob aber ein arbeitsgerichtlicher Vergleich, so man denn aus diesem liest, dass kein Arbeitsentgelt mehr geschuldet ist, eine dem arbeitsgerichtlichen Urteil entsprechende oder eine anderweitige Bindungswirkung entfaltet" eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht dargetan. Die Anforderungen an die Darlegungspflicht sind schon deshalb nicht erfüllt, weil der Kläger sich weder mit den dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (*ua § 183 Abs 1 Satz 1 Nr 3, § 184 Abs 1 Nr 1 SGB III*) auseinandergesetzt hat noch den der Entscheidung des LSG zugrundeliegenden Sachverhalt wiedergibt. Es ist dem Senat damit nicht möglich, sich allein aufgrund seines Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand und dessen rechtliche wie tatsächliche Streitpunkte zu machen. Aufgabe der Revisionsinstanz ist es aber nicht, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG bzw den Gerichts- und Leistungsakten herauszusuchen. Die nachvollziehbare Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zugrundeliegenden Sachverhalts ist deshalb für die Darlegung der aufgeworfenen Rechtsfrage erforderlich (*vgl BSG Beschluss vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B - juris RdNr 3; Beschluss vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B - juris RdNr 4; Beschluss vom*



26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - juris RdNr 9; Beschluss vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B - juris RdNr 8).

- 4 Im Übrigen ist - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - darauf hinzuweisen, dass das BSG bereits in der - in der Beschwerdebegründung zitierten - Entscheidung vom 9.5.1995 (10 RAr 5/94 - SozR 3-4100 § 141b Nr 15) ausgeführt hat, dass dem Arbeitnehmer ein "durchsetzbarer Anspruch" auf Arbeitsentgelt zustehen muss. Vom Bestehen eines Anspruchs auf Arbeitsentgelt ist daher bei einem vollstreckbaren Titel, dh Urteil (vgl BSG SozR 4-4300 § 183 Nr 12 RdNr 12), aber auch einem gerichtlichen Vergleich, auszugehen; denn auch Letzterer stellt einen vollstreckbaren Titel dar (vgl § 199 SGG iVm § 794 Abs 1 Nr 1 Zivilprozessordnung; Peters-Lange in Gagel, SGB II/SGB III, § 183 SGB III RdNr 98 mwN, Stand Juli 2010).
- 5 2. Soweit der Kläger als Verfahrensfehler des LSG eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 Satz 1 SGG) und des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) rügt, weil es den schriftsätzlich gestellten und bis zur Entscheidung des LSG aufrecht erhaltenen Beweisantrag auf Vernehmung der RichterIn O. und des Rechtsanwalts Dr. S. übergangen habe, fehlt es ebenfalls an der erforderlichen Sachverhaltswiedergabe. Ein Verfahrensmangel ist nur dann iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hinreichend bezeichnet, wenn die diesen Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Beschwerdebegründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel, dh ein solcher Verfahrensfehler, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann, in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4; stRspr). Diese Beurteilung ist dem Senat nicht möglich, wenn der Beschwerdeführer den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht im Zusammenhang darstellt und sodann deutlich macht, dass sich das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt aus - hätte gedrängt fühlen müssen, dem Beweisantrag zu folgen bzw das diesbezügliche Vorbringen des Klägers zur Kenntnis zu nehmen. Dies ist hier - wie bereits unter Ziff 1 ausgeführt - nicht geschehen.
- 6 Soweit der Kläger weiterhin rügt, das LSG habe "allein den Vergleich mit dem Inhalt seiner aus dem Wortlaut und Zweck abgeleiteten Interpretation zugrunde gelegt ..., ohne darüber hinausgehende Umstände überhaupt zu berücksichtigen", bemängelt er die Beweiswürdigung des LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, die nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht Grundlage einer Verfahrensrüge sein kann.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 8 3. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm
§ 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)